

**Satzung
über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücksflächen und
Veräußerung dieser Flächen**

vom

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S. 134/GS.NRW, S. 740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Wegegrundstücksflächen

Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstück 119, 2.316 m² groß und
Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstück 197, 2.663 m² groß,

welche im Eigentum der Teilungsinteressenten der Steverheide stehen, werden aus der Verwaltung der Teilungsinteressenten der Steverheide herausgenommen und die Zweckbindung aufgehoben. Die Flächen sind zu übertragen.

Die v.g. Flächen sind in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Planausschnitt schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Die erforderliche Eigentumsänderung wird in einem Grundstücksvertrag geregelt.

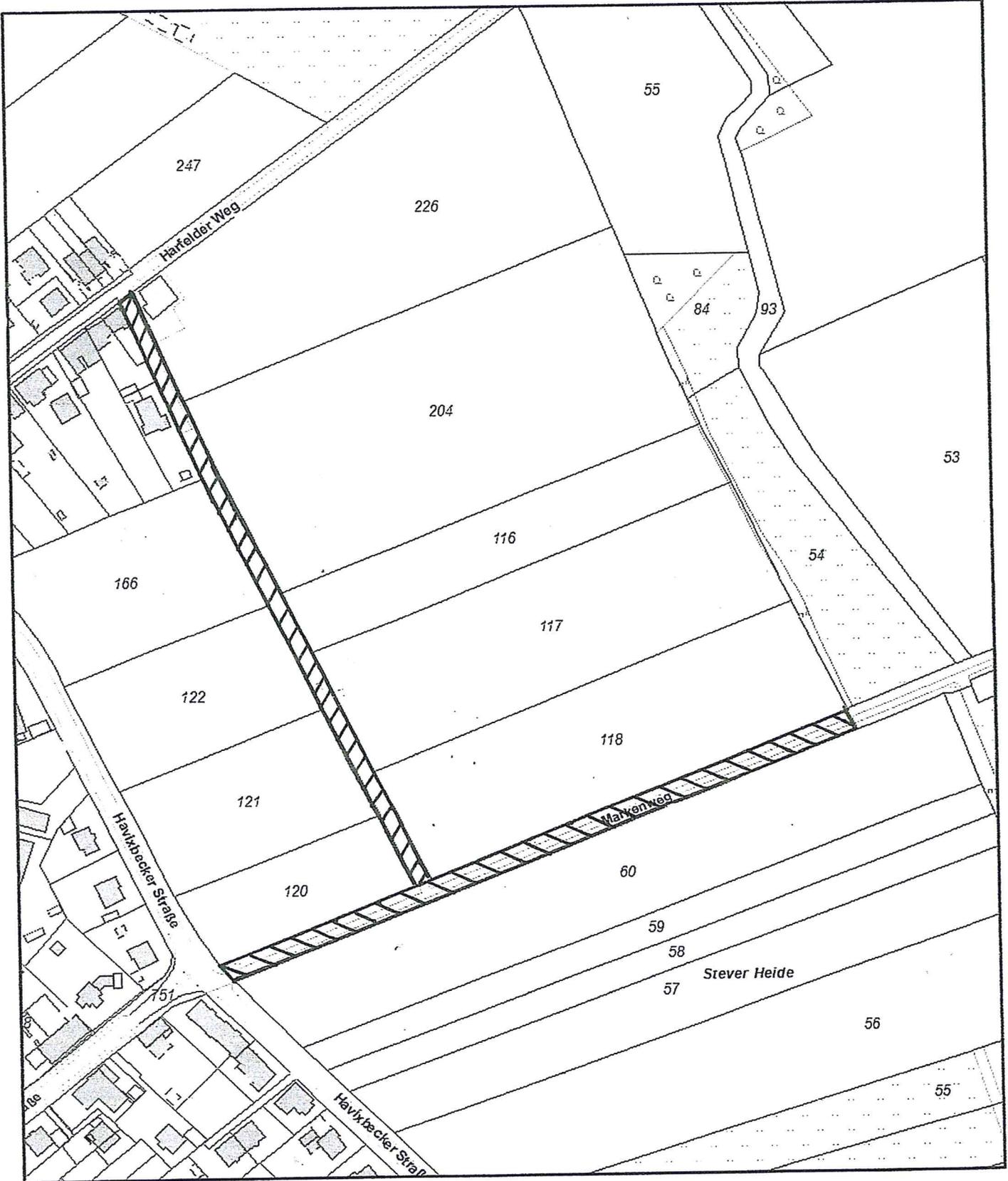
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nottuln, den
Die Bürgermeisterin

Manuela Mahnke

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:2500</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		 Datum: 23.02.2017 Uhrzeit: 10:39
---	--	---	--



Maßstab: 1:2500  Meter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Nottuln über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessengrundstücksflächen und Veräußerung dieser Flächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den

Die Bürgermeisterin

Manuela Mahnke